

Amt ausschlagen wollte, wozu er den Verhältnissen nach in so vielen Beziehungen besonders geeignet ist. Das Ministerium, in der Erwägung, daß der Gerichtshalter von dem Gerichtsherrn selbst eingestellt ist und auch der Gerichtsherr alle übrigen Aemter bei dem Gerichte, selbst die Dorfgerichtspersonen bestellt, hält es daher für zweckmäßig, zu Vermeidung dieser Collisionen noch Vorkehrung zu treffen, und schlägt daher als §. 12b. vor den Zusatz: „Inhaber von Patrimonialgerichten, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, werden, wenn sie in diesem zu Schiedsmännern gewählt worden sind, durch das betreffende Königl. Bezirksgericht bestätigt und verpflichtet.“ Das Ministerium fand sich veranlaßt, mit der geehrten Deputation sich hierüber zu vernehmen, und hat von dieser Seite keinen Widerspruch gefunden.

Referent v. Welck: Ich glaube wohl im Namen der Deputation versichern zu können, daß sie sich mit dieser Fassung vollkommen einverstehen könne, und allerdings auch gefühlt hat, daß hier und da vielleicht eine unangenehme Collision stattfinden könnte, wenn nicht auf eine solche Artvorsehung getroffen würde. Sie kann daher der geehrten Kammer nur die Annahme dieses Zusatzes zum Paragraphen empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Der Kammer wird erinnerlich sein, daß derjenige §. 12b., der von der Deputation ursprünglich vorgeschlagen worden, von der Kammer abgelehnt worden ist. Dagegen bringt nun der Herr Staatsminister einen andern Paragraphen unter Nr. 12b. in Vorschlag, und zwar so gefaßt: „Inhaber von Patrimonialgerichten, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, werden, wenn sie in diesem zu Schiedsmännern gewählt worden sind, durch das betreffende Königl. Bezirksgericht bestätigt.“ Ich habe zu erwarten, ob etwas darüber gesprochen wird.

v. Erdmannsdorf: Ich begrüße den neuen Paragraphen sehr freudig, und zwar nicht, weil ich glaube, daß den Rittergutsbesitzern dadurch ein neues Recht eingeräumt wird, sondern im Gegentheile deswegen, daß dadurch das Princip der Parität vor dem Gesetze hergestellt wird, ein Princip, welches ich unter allen Umständen obenan stelle; denn dadurch wird im voraus allen Mißverständnissen und Verdächtigungen vorgebeugt. Leicht könnte man behaupten, der Gerichtsverwalter sei nicht unparteiisch bei der Prüfung der Wahl. Ich glaube, nunmehr werden sich Alle beruhigen können, selbst die Argwohnsthesten; denn das Königl. Amt kann so unparteiisch prüfen, als der eigene Substituar, ob der betreffende Gerichtsherr sich völlig qualificire.

v. Metzsch: Da ich derjenige war, der das fragliche Bedenken in der letzten Sitzung angeregt hat, so erkläre ich, daß durch diesen von der hohen Staatsregierung und der geehrten Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen meine Anfrage völlige Erledigung gefunden hat und auch ich mit dem Zusatz vollkommen einverstanden bin.

Bürgermeister Behner: Ich bin ebenfalls ganz mit dem Zusatzparagraphen einverstanden, habe aber einen besondern Grund, warum ich glaube, daß er nothwendig ist. Nämlich es wird dadurch der Zweifel beseitigt, ob der Gerichtsverwalter, der nach unserer Verfassung noch als Bevollmächtigter des Gerichtsherrn angesehen wird, zu einer solchen Prüfung qualificirt sein kann. Dieser Zweifel wird nun gehoben, und ich glaube, der §. 12b. ist ganz zweckmäßig gerade so zu fassen, wie es die Regierung vorgeschlagen hat.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe der Kammer den neuen §. 12b. bereits vorgetragen und werde nun die Frage stellen: ob Sie diesen §. 12b. annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck: Ich würde nun bei §. 13 fortzufahren haben. Derselbe lautet im Gesetzentwurfe so:

### §. 13.

Befähigt zum Amte eines Schiedsmanns ist im Allgemeinen jeder volljährige, selbstständige, unbescholtene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, für welchen er zum Schiedsmann gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat und einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen versteht. Jedoch finden nachstehende Ausnahmen und Beschränkungen statt:

(Die Motive hierzu s. in den Mittheil. zweiter Kammer Nr. 41 S. 1060 unter III.)

Die Deputation bemerkt:

Die Fassung dieses Paragraphen ließ die Deputation anfänglich befürchten, es könne sich nach selbiger die in dem vorhergehenden Paragraphen gedachte Unterbehörde, auch wenn sie keinen Grund hätte, an seiner Befähigung zu zweifeln, bevor sie die Wahl des Schiedsmanns bestätigt, zu einer Prüfung dieses Letztern in Bezug auf seine Fertigkeit in Abfassung schriftlicher Aufsätze für verbunden und ermächtigt erachten. Eine solche Prüfung möchte kaum angemessen erscheinen; es ist aber auch nicht zu bezweifeln, daß die betreffende Behörde andere geeignete Mittel und Wege finden wird, um sich ein hinlänglich begründetes Urtheil über die Fähigkeit des Erwählten zu Verwaltung des fraglichen Amtes zu verschaffen.

Unter dieser Voraussetzung empfiehlt man die Annahme dieses Paragraphen, welcher auch in der jenseitigen Kammer keine Abänderung erfahren hat.

Fürst Schönburg: Ich werde mir erlauben, hier zwei Amendements zu stellen. Erstens weiß ich nicht recht, was mit dem Worte: „selbstständige“ gemeint ist. Soll es heißen, daß nur Leute zu Schiedsmännern genommen werden können, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, so würde das zu weit gehen; denn es könnte einer noch unter väterlicher Gewalt stehen und doch ein sehr geeigneter Schiedsmann sein. Sollte es aber bedeuten, daß der Schiedsmann in keinem Dienstverhältnisse stehen dürfe, so würde sich das mit §. 17 nicht vereinigen lassen, wo vorausgesetzt wird, daß dies geschehen könne. Soll es endlich bedeuten, daß der Schiedsmann einen selbstständigen Lebensunterhalt haben müsse, so möchte das wohl etwas deutlicher ausgedrückt werden, und darauf würde mein